

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge zwischen der MLT Music Light Transfer GmbH (nachfolgend „MLT“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“), unabhängig davon, ob es sich um Anmietung von Geräten, Warenlieferungen (Verkauf) oder Werks-/Dienstleistungen handelt.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualabreden, ausschließlich.
3. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB bzw. Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von MLT sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und können jederzeit einseitig durch MLT widerrufen oder geändert werden.
2. Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung durch den Kunden sowie die darauffolgende Auftragsbestätigung von MLT rechtskräftig zustande und bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von MLT maßgebend.
4. MLT behält sich jederzeit vor, Aufträge und/oder Bestellungen des Kunden ohne Gründe abzulehnen.
5. Auch bei wiederholten Vertragsabschlüssen zwischen MLT und dem Kunden können keine Rechte oder Pflichten aus vorherigen Geschäften abgeleitet werden.
6. Wird MLT nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist MLT berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Werden diese nicht innerhalb angemessener Nachfrist erbracht, so kann MLT von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils teilweise oder ganz zurücktreten.

3 Preise

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Miet- und Verkaufspreise ab Lager in Rhede zzgl. Verpackung, sonstiger Versand- und Transportspesen, Montage- und Servicekosten sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
2. Preisänderungen und Korrekturen offensichtlicher Irrtümer behalten wir uns vor. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor ihrer Wirksamkeit mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Preisänderung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Änderung als akzeptiert.

4 Vertragserfüllung

1. MLT erfüllt den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen.
2. MLT behält sich vor, Dritte für die Ausführung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag einzusetzen („Subunternehmer“) wenn MLT dies für die sachgemäße Vertragserfüllung für erforderlich hält. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegen im alleinigen Ermessen von MLT.

5 Vertragsänderung

1. Falls Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Auswirkungen haben, informiert MLT, den Kunden hierüber im Voraus (z.B. Angebot).

6 Vertragskündigung

1. Unbeschadet anderer getroffenen Bestimmungen kann der Vertrag von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn von MLT zusätzliche Leistungen zu erbringen sind. Ein wichtiger Grund liegt auch bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Mietgegenstände vor.
2. MLT ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.
3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen in Abschnitt 17 gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt MLT zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrags, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
4. Sofern die Parteien Ratenzahlungen des Kunden vereinbart haben, kann MLT den gesamten Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung im Verzug ist oder wenn der Kunde bei Vereinbarung regelmäßiger Ratenzahlungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe von zwei Zahlungsraten erreicht.

7 Stornierung

1. Der Kunde hat das Recht den Vertrag, ohne die Einhaltung von Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zeitpunkt der Kündigung ist das Eintreffen der Kündigung bei MLT.
2. Die Abstandsgebühren sind in den jeweiligen besonderen Bestimmungen für die Vermietung und Dienstleistung aufgeschlüsselt.
3. Im Einzelfall behält sich MLT vor, von den Abstandsgebühren, zu Gunsten des Kunden abzuweichen.

8 Rechnung und Zahlung

1. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug (Skonto) fällig.
2. Sofern Vorkasse vereinbart wurde, ist die gesamte Vergütung ohne Abzüge/Skonti spätestens zum vereinbarten Laufzeitbeginn fällig. MLT ist nur Zug um Zug gegen vollständige Zahlung der Vergütung verpflichtet.
3. Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere im online Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern die Ankunft des Geldes bei MLT an.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
5. Zahlungsfristen laufen ohne vorherige Mahnung automatisch aus, wenn diese durch den Kunden nicht eingehalten werden.
6. Bei Zahlungsverzug berechnen wir automatisch Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288, BGB), ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Außerdem hat der Kunde eine Pauschalentschädigung von 20 Euro, sowie eventuelle Mahngebühren zu bezahlen. Gibt der Kunde bei der

Tilgung einer Schuld keinen ausdrücklichen Verwendungszweck an, werden Zahlungen zunächst für Zinsen und anschließend auf die älteste fällige Rechnung angerechnet.

9 Haftung

9.1 Schadenersatz und Haftungsausschluss

1. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden (auch für zusätzliche Leistungen) sind ausgeschlossen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung
2. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von MLT beruhen sowie Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklich, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von MLT ausgeschlossen ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Angestellten von MLT.

9.2 Haftungsausschluss zugunsten von MLT

1. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehende Bestimmung seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von MLT zu vereinbaren, sofern er nicht selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder sofern er einen Haftungsausschluss zugunsten von MLT ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren kann.
2. Kommt der Kunde der Verpflichtung nicht nach, hat er MLT von vorstehenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten, soweit MLT Dritten gegenüber nicht wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns haftet.

9.3 Höhere Gewalt

1. MLT haftet gegenüber dem Kunden nicht für Verluste oder Schäden, die der Kunde als direkte oder indirekte Folge der Tatsache erleidet, dass die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen durch MLT aufgrund von unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von MLT liegenden und von MLT nicht zu vertretenden Umständen oder Ereignissen wie Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik (einschließlich innerhalb des Unternehmens MLT), Aussperrung, Pandemien behindert, verzögert oder unmöglich gemacht wird.
2. Solange diese Störung andauert, sind die Pflichten von MLT aus diesem Vertrag ausgesetzt. Falls die Störung länger als drei Monate andauert oder die Dauer der Störung nicht absehbar ist, sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Kapitel II: Besondere Bestimmungen für Verbrauchsmaterial und Handelsware

10 Lieferung und Lieferzeit

1. Sofern nichts anderweitiges vereinbart ist, werden alle Waren ab Lager MLT geliefert.
2. Die Waren werden stets auf Gefahr (Untergang, Beschädigung, Diebstahl) und Kosten des Kunden transportiert. Eine Transportversicherung erfolgt durch uns nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.
3. Transportschäden sind MLT und dem Transportunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Teillieferungen sind aus begründetem Anlass zulässig, wenn es dem Kunden zumutbar ist. MLT ist berechtigt diese separat zu berechnen.
5. Sollte MLT die Lieferung aus irgendeinem Grund nicht erbringen können oder Leistungsverzug eintreten, so kann der Kunde bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit Schadenersatz nur wegen des unmittelbaren Schadens verlangen.

11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung, einschließlich Transportkosten, Steuern und Verzugszinsen, Eigentum von MLT. Solange MLT der Eigentümer der Waren ist, besteht für den Kunden Verbot des Verkaufs. Außerdem trägt der Kunde die volle Gefahr an dem Gegenstand, insbesondere auch die Gefahr des Abhandenkommens, Untergangs oder Verschlechterung.
2. Vorbehaltsware ist stets pfleglich zu behandeln und instand zu halten.
3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug und tritt MLT vom Vertrag zurück, so kann MLT unbeschadet sonstiger Rechte die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von MLT herausverlangen und anderweitig verwenden.

12 Gewährleistung

1. Die gelieferte Ware ist beim Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Rüge bis spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware bei MLT eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht der Kunde des Rügerechts verlustig und kann Gewährleistungsansprüche nicht geltend machen.
2. Bei berechtigter und begründeter Beanstandung hat MLT nach eigener Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet.
3. Verbraucher haben eine gesetzliche Gewährleistung von 24 Monaten. Bei Unternehmern kann diese Frist vertraglich verkürzt werden.
4. Verschleißteile, Verbrauchsmaterial und durch unsachgemäße Nutzung entstandene Schäden sind ausgeschlossen.
5. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
6. Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Kunden (Mieters/Käufers).
7. Die Rückerstattung des Kaufpreises von Leuchtmitteln, die während des Mietzeitraums vom Kunden ersetzt wurden, kann nur dann erfolgen, wenn der vermutlich defekte Brenner MLT zurückgeliefert wird. MLT wird über eine Rückerstattung in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen entscheiden.
8. Die Rückgabe von geöffneter Software, Sonderanfertigungen, Druckerzeugnissen, und Verbrauchsmaterial ist ausgeschlossen.

Kapitel III: Besondere Bestimmungen für die Vermietung

13 Vertragslaufzeit

1. Die Vertragslaufzeit für Mietverträge beginnt mit dem vereinbarten Tag der Abholung der Mietgegenstände am Lager von MLT (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände am Lager von MLT (Mietende).
2. Auch wenn der Transport durch MLT erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich, sofern keine schuldhaften Verzögerungen beim Transport durch MLT entstehen.

13.1 Planungszeitraum

1. Mietbeginn und Mietende werden auf Angeboten, Verträgen und Rechnungen von MLT durch den „Planungszeitraum“ festgelegt.

2. Der Planungszeitraum setzt sich aus Beginn (Datum & Uhrzeit) sowie Ende (Datum & Uhrzeit) zusammen, woraus sich die Dauer (Stunden) ergibt.
3. Falls der Planungszeitraum vom Gebrauchszeitraum abweicht bzw. diesen erweitert, so stellt MLT dem Kunden das Material kostenfrei vor der eigentlichen Nutzung zur früheren Abholung bzw. späteren Rückgabe zur Verfügung, um mehr Zeit für den Transport sowie die Zwischenlagerung zu gewähren („Rolltage“).

13.2 Gebrauchszeitraum

1. Der Nutzungs- bzw. Gebrauchszeitraum bezeichnet den vertraglich festgelegten Zeitraum, in dem das Mietmaterial aktiv genutzt werden soll. Dies umfasst die gesamte Phase von der Einrichtung und Installation des Materials, über alle erforderlichen Proben und Tests, bis hin zur eigentlichen Nutzung während der Veranstaltung selbst.
2. Der Gebrauchszeitraum setzt sich aus Beginn (Datum & Uhrzeit) sowie Ende (Datum & Uhrzeit) zusammen, woraus sich die Dauer (Stunden) ergibt.
3. Die Dauer des vertraglich vereinbarten Gebrauchszeitraums ist Grundlage für die Preisberechnung (Faktorregelung für mehrere Gebrauchstage). Der Kunde hat diesen gegenüber MLT deshalb stets korrekt und ehrlich mitzuteilen. Sollte MLT wider Erwarten feststellen, dass dieser Zeitraum nicht eingehalten wurde (Überschreitung), so ist MLT berechtigt den Gebrauchszeitraum nachträglich maximal auf den gesamten vorab gewährten Planungszeitraum zu erweitern. Der Nachweis kann hier beispielsweise auch durch Stundenzähler in den Geräten (Differenzrechnung) erfolgen.

14 Abholung

14.1 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

1. MLT verpflichtet sich, sofern keine Lieferung durch MLT vereinbart wurde, die Mietgegenstände im Lager in Rhede in einem den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit zu überlassen. Die Abholung erfolgt hier im Interesse beider Parteien zwingend nach frühzeitiger telefonischer oder schriftlicher Absprache zwischen MLT und dem Kunden. Diese Regelung ermöglicht eine Abholung außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten, beispielsweise bei Nacht oder an Feiertagen. In jedem Fall steht dem Kunden eine Abholung zum vertraglich festgelegten Mietbeginn und der damit einhergehenden genannten Uhrzeit zu.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände bei Überlassung unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. MLT verpflichtet sich dabei bei Bedarf behilflich zu sein. Sollte sich ein Mangel zeigen, ist dieser unverzüglich bei MLT anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung und/oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt bzw. mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei Untersuchung nicht offensichtlich war. Zeigt sich ein verdeckter Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; Andernfalls gilt der Zustand auch hier als genehmigt bzw. mangelfrei. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von MLT nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen bzw. den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.
3. Liegt ein nach Absatz 2 angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist MLT nach eigener Wahl zum Austausch bzw. zur Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist MLT zur Vervollständigung bzw. zur Mangelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der Kunde in Ansehung der einzelnen mangelhaften bzw. fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des Kunden an der Störung oder deren rechtzeitiger Beseitigung schließt das Kündigungsrecht aus.
4. Werden Geräte, hinsichtlich deren MLT die zusätzliche Verpflichtung Fachpersonal anbietet bzw. empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig sind bzw. deren Bedienung Erfahrung bedarf, vom Kunden dennoch ohne Fachpersonal von MLT angemietet, haftet MLT für Funktionsstörungen nur, wenn der Kunde nachweist, dass für die Mängel kein Anwendungs-/Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich ist.
5. Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und Mängel, die im Laufe der Vertragslaufzeit unter der Obhut des Kunden entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der Kunde MLT unverzüglich Anzeige zu machen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutze der Sache gegen unerwartete Gefahren erforderlich werden.

14.2 Kaution

1. MLT kann eine Kaution vom Kunden verlangen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet wird. Beschädigte oder verspätet zurückgegebene Geräte können zu Abzügen dieser führen.

14.3 Identifikation

1. Bei Abholung ist auf Verlangen jederzeit ein amtlicher und gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.

15 Pflichten des Mieters

1. Der Kunde unterrichtet MLT, an welchem Ort und welchen Bedingungen die Mietgegenstände eingesetzt werden. Der Einsatz der Mietgegenstände unter erhöhtem Risiko (z.B. Einsatz im Freien) und im Ausland ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch MLT erlaubt. Die Mietgegenstände dürfen nicht zu Einsätzen verwendet werden, deren Risiken nicht versicherbar sind. Dies gilt vor allem bei Einsätzen in Katastrophen-, Unruhe- und Kriegsgebieten.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur von ausreichend qualifizierten Personen eingerichtet und bedient werden, welche die einschlägigen Sicherheitsvorschriften kennen und diese einhalten können. Die Auswahlverantwortung liegt allein beim Kunden.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von mangelnder Stromqualität (z.B. durch Spannungsspitzen, Stromausfall, Unterbrechungen oder Stromschwankungen) hat der Kunde einzustehen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, Geräte sorgfältig zu behandeln, sie gemäß den Vorgaben des Herstellers zu nutzen und gesetzliche Vorschriften einzuhalten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage (Auf-/Abbau) durch MLT erfolgt, hat der Kunde MLT auf

Verlangen vor Beginn der Arbeiten auf die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt MLT keine Gewähr.

6. Der Kunde hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, MLT unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Mietgegenstände dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde trägt die Kosten (insbesondere der Rechtsverfolgung), die zu Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.
7. Für Verluste und Schäden an den Mietgegenständen, die nicht durch normalen Verschleiß entstehen, haftet der Kunde. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Zuschauer und Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Kunden oder dessen Beauftragte.
8. Der Kunde sorgt für die sichere Lagerung und Bewachung (insbesondere durch Nachtwachen) des gesamten bereitgestellten Mietmaterials zwischen An- und Abtransport.

16 Sonstige ergänzende Gebrauchsbestimmungen

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Lautsprecher (Subwoofer) nicht als Bühnenpodeste bzw. Bühnenerweiterung genutzt werden.
2. Der Einsatz von Konfetti (auch metallfrei) in der Nähe der Mietgegenstände ist allgemein untersagt.
3. Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Nebel- oder Haze-Flüssigkeiten selbstständig nachzufüllen und in Rechnung zu stellen, wenn diese vorher vertragsmäßig durch MLT bereitgestellt wurden.

17 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung) ordnungsgemäß und ausreichend sowie rechtzeitig über die gesamte Vertragslaufzeit eigenständig zum Materialneuwert zu versichern (bspw. Veranstalterhaftpflicht, Elektronikversicherung).
2. Der Abschluss einer Versicherung ist MLT auf Verlangen nachzuweisen.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden übernimmt MLT die Versicherung gegen die Berechnung zusätzlicher Kosten.

18 Abstandsgebühr für Mietverträge

1. Abstandsgebühr für Mietverträge (ohne Werk- und Dienstleistungen, „Dry-Hire“):

Bis spätestens 28 Kalendertage vor Mietbeginn:	30 % des Mietpreises;
27 bis spätestens 14 Kalendertage vor Mietbeginn:	40 % des Mietpreises;
13 bis spätestens 7 Kalendertage vor Mietbeginn:	60 % des Mietpreises;
7 bis spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn:	80 % des Mietpreises;
Weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn:	100 % des Mietpreises

19 Rückgabe

1. Die Rückgabe erfolgt im Lager in Rhede, im Interesse beider Parteien, zwingend nach frühzeitiger telefonischer oder schriftlicher Absprache zwischen MLT und dem Kunden. Diese Regelung ermöglicht eine Rückgabe außerhalb gewöhnlicher Öffnungszeiten, wie beispielsweise bei Nacht oder an Feiertagen. In jedem Fall steht dem Kunden eine Rückgabe zum vertraglich festgelegten Mietende und der damit einhergehenden genannten Uhrzeit zu.
2. Der Kunde ist verpflichtet die Mietgegenstände in einem sauberen sowie einwandfreien Zustand und geordnet (wie erhalten) zurückzugeben. MLT behält sich vor, die zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme binnen 14 Tagen eingehend auf ihren Zustand oder die Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu rügen. Für die Wahrung der Frist ist der schriftliche Eingang der Rüge beim Kunden entscheidend. Erfolgt keine fristgerechte Rüge, gilt dies als Billigung der Vollständigkeit und des Zustands der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Die vereinbarte Vertragslaufzeit ist unbedingt und jederzeit einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so hat der Kunde MLT hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für die Überschreitung hat der Kunde die volle pro Tag vereinbarte Vergütung zu entrichten (d.h. Gebrauchszeitraum wird um die Überschreitung angepasst). Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, indem der ursprüngliche vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglichen Nutzung (Gebrauchszeitraum) geteilt wird. MLT behält sich die Geltendmachung weiterer (Folge-)Schäden vor.

20 Langzeitvermietung

1. Sofern für Mietgegenstände die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als 8 Wochen beträgt (langfristige Vermietung), gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:
2. Der Kunde ist zur fachgerechten Instandhaltung und Instandsetzung der Mietgegenstände verpflichtet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbständig jedoch nach vorheriger Absprache mit MLT auf eigene Kosten durchzuführen. MLT erteilt auf Anfrage Auskunft über anstehende Prüf- und Wartungstermine.

Kapitel IV: Besondere Bestimmungen für Werks- und Dienstleistungen

21 Vertragslaufzeit

1. Abweichend von den Vertragslaufzeiten für Mietverträge aus Abschnitt 13 gelten für Verträge mit Werks-/oder Dienstleistungen geänderte nachfolgende Bestimmungen:
2. Die Vertragslaufzeit für Werks- oder Dienstleistungen beginnt mit dem vereinbarten Beginn des Planungszeitraums, jedoch spätestens mit Beginn der ersten vertraglich geplanten Dienstleistung (z.B. Aufbau).

21.1 Planungszeitraum

1. Umfasst den Zeitraum möglicher Dienstleistungen durch MLT, die sich intensiv mit dem Projekt beschäftigen. Dazu gehört beispielsweise die Kommissionierung oder Vorkonfiguration von Mietmaterial bzw. Geräten, welche i. d. R. nicht vertraglich geregelt ist.

21.2 Gebrauchszeitraum

1. Der Nutzungs- bzw. Gebrauchszeitraum bezeichnet den vertraglich festgelegten Zeitraum, in welchem MLT die volle Funktionsfähigkeit des Mietmaterials bzw. die aus diversen Mietmaterialien geschaffene Gesamtlösung (z.B. Beschallungsanlage), gewährleistet.

22 Zeitplan

1. Der von MLT dem Kunden mitgeteilte Zeitplan stellt eine Orientierung für die Abfolge der Leistungen eines Projektes dar. Der Kunde hat den Zeitplan bei Vertragsschluss unbedingt auf die Umsetzbarkeit und mögliche Fehler zu prüfen.
2. Mit den Titeln „Probe“ oder „Durchführung“ gekennzeichnete Zeiten sind für die Dienstleistungen von MLT verbindlich einzuhalten.
3. Bei anderen Zeiten (z.B. „Aufbau“, „Abbau“) sind Abweichungen vorbehalten, wobei hier Rücksprache mit dem Kunden gehalten wird.

23 Abstandsgebühr für Dienstleistungsverträge

1. Abstandsgebühr für Verträge, welche ausschließlich den Transport und/oder Montage durch MLT umfassen:

Bis spätestens 28 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	40 % des Gesamtpreises;
27 bis spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	50 % des Gesamtpreises;
13 bis spätestens 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	70 % des Gesamtpreises;
7 bis spätestens 72 Stunden vor Leistungsbeginn:	80 % des Gesamtpreises;
Weniger als 72 Stunden vor Leistungsbeginn:	100 % des Gesamtpreises
2. Abstandsgebühr für Werks- und Dienstleistungsverträge („Produktionen“):

Bis spätestens 28 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	50 % des Gesamtpreises;
27 bis spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	70 % des Gesamtpreises;
13 bis spätestens 7 Kalendertage vor Leistungsbeginn:	80 % des Gesamtpreises;
7 bis spätestens 72 Stunden vor Leistungsbeginn:	90 % des Gesamtpreises;
Weniger als 72 Stunden vor Leistungsbeginn:	100 % des Gesamtpreises
3. Bereits erbrachte Leistungen, insbesondere Planungsleistungen bzw. Projektausarbeitungen, werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sofern dies nicht explizit geregelt ist, wird der tatsächlich bisher entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

24 Beschaffung des Leistungsortes

1. MLT wird die ihr obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Kunden und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. MLT ist als Unternehmer hinsichtlich der arbeitstechnischen Erbringung der Werk- oder Dienstleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden statt.
2. MLT wird sich vor Beginn jeglicher Ausführung vom Zustand der Veranstaltungsstätte (Zelte, Hallen, etc.) überzeugen, um festzustellen, ob die Leistungen sach- und fachgerecht und ohne nicht hinnehmbare Risiken für seine Mitarbeiter und Nachunternehmer erbringen kann. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bereich, in dem MLT die Leistungen vertragsgemäß erbringen soll, nach dem Stand der Technik verkehrssicher ist und die anerkannten Regeln der Veranstaltungstechnik einhält. MLT hat das Recht, die Leistung ohne Verlust ihrer eigenen Ansprüche temporär oder auch vollständig zu verweigern, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der Kunde kann in diesem Fall gegenüber MLT keine Schadensersatzansprüche stellen und wird MLT von allen Ansprüchen Dritter inkl. Eventueller Rechtsverfolgungskosten freistellen.
3. Der Kunde hat MLT die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Unvollständigkeit hat MLT das Recht, die Leistungserbringung zu verweigern.
4. Es ist Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass die Koordination mehrerer an dem Projekt beteiligter Unternehmern und Gewerke nach § 8 ArbSchG und § 13 BetrSichV durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
5. MLT wird ihre Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter nicht behindert oder gefährdet werden. Der Kunde muss rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen, die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann der Kunde nicht zur Verantwortung gezogen werden.

25 Sonstige wichtige Bestimmungen

25.1 Schallpegel (Lautstärke)

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist allein der Kunde bzw. der Veranstalter für die Einhaltung und Dokumentation der Schallemissionen normgerecht nach DIN 15905-5 zuständig.
2. Ist MLT hierfür beauftragt worden, so wird MLT die Grenzwerte zwingend einhalten müssen, auch wenn der Kunde bzw. Veranstalter eine Überschreitung dieser fordert.

25.2 Verpflegung (Catering)

1. Sofern einzelne Dienstleistungen acht (8) oder mehr Stunden andauern und/oder Tagessätze Vertragsgegenstand sind, so hat der Kunde für eine angemessene Verpflegung (Kalt- & Warmgetränke, warme Mahlzeiten) zu sorgen und übernimmt die Kosten dafür. Andernfalls behalten wir uns vor 14€ pro Tag und Person nachträglich zu berechnen. Außerdem ist mit Unterbrechungen im Ablauf zu rechnen, wenn MLT für die Organisation von Mahlzeiten zuständig ist.

25.3 Fliegende Bauten und Bühnen

1. Ist der Einsatz von fliegenden Bauten oder Bühnen Vertragsgegenstand, so gelten folgende Bedingungen:
2. Solange vertraglich nicht anders geregelt handelt es sich bei Bühnen bzw. Bühnenfläche um Podien „Für volljährige Künstler und ausgewiesenes Personal“.
3. Die für die Ballastierung benötigte Wassermenge ist MLT rechtzeitig bei Aufbaubeginn und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Eine Abnahme des Fliegenden Baus vor Veranstaltungsbeginn ist vom Kunden frühzeitig beim zuständigen Bauamt zu beantragen. Die Kosten für die Abnahme zahlt der Kunde.
5. Aufbauarbeiten wie das Hochfahren des Bühnendachs, erfolgen nur bis maximal Windstärke 2.
6. Fliegende Bauten müssen durchgehend betreut werden („Sturmwache“) und ab Windstärke 8 den Betrieb sofort einstellen. Es müssen vor Ort Maßnahmen zur Sicherstellung der Standsicherheit im Zustand außer Betrieb durchgeführt werden, wie z.B. das Entfernen der Seiten-/Rückplanen. Die Veranstaltung ist zu diesem Zeitpunkt zwingend zu unterbrechen sowie zu evakuieren. MLT kann nicht garantieren, dass die Bühne und Technik in absehbarer Zeit nach dem Ereignis wieder einsatzbereit sind. MLT ist berechtigt diese Maßnahmen auch schon vorab durchzuführen, wenn beispielsweise eine Gewitterfront zu erwarten ist oder eine relevante (Vorab)-Warnung vom Deutschen Wetterdienst (DWD) vorliegt.

25.4 Wetterbedingungen

1. Insbesondere bei OpenAir Veranstaltungen kann der Auf-/Abbau nur erfolgen, wenn die Witterung es zulässt. Insbesondere bei starkem Regenfall, Gewitter, Hagel, Sturm und extremer Hitze behält sich MLT vor, die Arbeiten vorübergehend einzustellen und/oder die Leistungen zu reduzieren, um den Zeitplan (Veranstaltungsbeginn) einzuhalten. MLT wird versuchen, die Arbeiten schnellstmöglich wieder fortzusetzen und weitere Personalressourcen zu mobilisieren, um die vertraglich geregelten Leistungen im Interesse beider Parteien einzuhalten.

25.5 Zuwegungen und Flurschäden

1. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass MLT geeignete Zuwegungen zum Veranstaltungsort zur Verfügung stehen, um die eingesetzte Technik ohne größere Flurschäden transportieren zu können. Schäden an Wegen, Hecken, Bäumen und Ähnlichem auf dem Veranstaltungsgelände sind durch den Kunden zu tragen.
2. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsfläche für den Auf- und Abbau, sowie den Betrieb der bestellten Leistungen geeignet ist. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen. Schäden, die durch eine bessere Vorbereitung der Fläche durch den Kunden verhindert werden können, gehen zu Lasten des Kunden.
3. Der Kunde hat, insbesondere bei OpenAir Veranstaltungen, generell mit Flurschäden zu rechnen und selbst zu tragen / zu beseitigen. Bei der Planung der Veranstaltung hat der Kunde mit den Auswirkungen des Wetters auf die Veranstaltungsfläche zu rechnen und die Fläche dahingehend vorzubereiten.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

26 Datenschutz und Vertrauliche Informationen

1. Personenbezogene Daten werden nur zur Vertragsabwicklung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist für die Vertragserfüllung erforderlich (z. B. an Versanddienstleister oder Zahlungsanbieter). Eine ausführliche Datenschutzerklärung ist auf unserer Website einsehbar.
2. MLT hat sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen streng vertraulich behandelt werden.

27 Schriftform

1. Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart bzw. gefordert worden ist, wird dies auch durch Fernkopie (Telefax) bzw. E-Mail gewahrt.

28 Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen MLT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Rhede bzw. Bocholt. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Alle technischen Angaben sind ohne Gewähr. Änderungen an Modellen, Preisen und Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Benedikt Rottstegge (Geschäftsführer)

Rhede, den 11.02.2025